

eine Aussetzung des Allerheiligsten nach dem Amte (§. § 17), an die sich den Umständen gemäß eine Procession mit demselben anschließt, in welch' letzterem Falle, oder wenn die Aussetzung noch länger fort dauern soll, beim Amte eine zweite Hostie consecriert werden kann, um den liturgischen Act in Einklang zu bringen mit dem Rituale Rom. und Caerem. Episc. (§. § 14 sub a).

§ 20. Die längere, schon in der Frühe beginnende Aussetzung. Spendung der Communion vom Expositionis-Altare aus. Aussetzung an Werktagen. Gestiftete Segen-Messen.

a) „Ist eine längere, schon in der Frühe beginnende Aussetzung üblich, so geziemt es sich, während der Frühmesse eine zweite Hostie zu consecrieren und nach derselben auszusetzen. Das Hoch- oder Pfarramt ist dann vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu celebrieren, wenn dieses am Schlusse des Amtes eingesezt wird. Doch mag jenes Amt vor dem Allerheiligsten auch in dem Falle gehalten werden, dass die Einsetzung erst zu späterer Stunde geschieht.“ P. E. (l. c. n. 8.)

Bezüglich der schon am Ende des vorigen Paragraphes erwähnten Consecration einer zweiten Hostie zu einer längeren Aussetzung, die etwa schon nach der Frühmesse beginnt, ist zu bemerken, dass nach Merati diese *sacra Hostia „sumto a Celebrante sacratissimo Sanguine“* in die Monstranz zu stellen ist, welch' letztere verhüllt auf dem Corporale bleibt, während der Kelch nach der Purification außerhalb derselben auf die Evangelienseite gestellt wird. Nach dem letzten Evangelium wird das Vелum von der Monstranz weggenommen, das Allerheiligste incensiert und dann in throno gestellt.

Wird nach dem Hochamte das Allerheiligste wieder eingesezt, dann ist dieses als Repositions-Messe am Altare der Aussetzung zu celebrieren (§. § 14 sub a); das Hochamt coram Sanctissimo ist auch in dem Falle statthaft, wenn nach demselben die Expositio fortduert. Bezüglich des Segens im letzteren Falle ist das in § 14 sub a angeführte Decret der S. R. C. vom 13. Juni 1671 maßgebend.

b) „Zu bemerken ist aber hiebei die Vorschrift, dass von dem Altare aus, auf welchem die Aussetzung stattfindet, die heilige Communion nicht gespendet werden soll“. P. E. (l. c.)

Tedermann muss es als irreverentia gegen das Allerheiligste erklären, wenn ein Priester dem ausgesetzten Allerheiligsten geradezu den Rücken wendet; das wäre aber nothwendigerweise der Fall, wenn ein Priester vom altare expositionis aus die heilige Communion spenden würde. Das Allerheiligste während der Communion-Spendung, etwa durch Umdrehen des Tabernakels zu reponieren, ist wiederum unstatthaft, da die *Repositio*, welcher gleich wieder die *Expositio* folgen würde, nicht in so formloser Weise geschehen darf, abgesehen davon, dass durch diese Communion-Spendung auch die Andacht gestört wird. Aus § 14 der Instr. Clem. geht hervor, dass das Allerheiligste im Ciborium nicht im Tabernakel auf dem näm-

lichen Altare bleiben darf, auf welchem die Aussetzung stattfindet, sondern dass es auf einen anderen Altar gebracht und dort im Tabernakel aufbewahrt werden muss, damit von hier aus, wenn nötig, die Communion gespendet und das s. Viaticum genommen werde. Papst Innocenz XI. hat darum in seinem Decrete vom 28. Mai 1682 ad archiep. Mechlin. verordnet: „Quod si sacra Communio eodem tempore, quo Ss. Sacramentum expositum est, administranda fuerit, id fiat in altari diverso, sumendo Ss. Sacramentum ex ciborio, et finita Communione reponatur in tabernaculo.“ Nach einem Decrete der S. R. C. vom 12. November 1831 in u. Tarent. wurde den Nonnen eines Klosters dort-selbst „Pro gratia“ gestattet, dass in ihrer Kirche, die nur Einen Altar hatte, tribus postremis diebus carnisprivii die Missa conventionalis und zwar sine cantu auf dem Altare celebriert werde, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt war, aber mit der Klausel: „dummodo in Missa sacra Eucharistia non distribuatur“. Da die Communion-Spendung intra Missam den kirchlichen Vorschriften ganz conform ist, so wurde sie ohne Zweifel aus dem einzigen Grunde verboten, weil das Allerheiligste exponiert war. Der heilige Stuhl gab also ein Indult für die Missa coram Sanctissimo, aber nicht für die Communion-Spendung von dem Altare aus, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt war. Gardellini, welcher zu diesem Decrete einen Commentar schrieb, äußert sich also hierüber: „Ut specialis gratia appareat, ... s. Eucharistiae distributio in eadem Missa omnino prohibetur. Hoc enim esset omnes fines praetergredi... Jam si ex universalis lege Missae quaecumque vetantur in altari, ubi est Ss. Sacramentum expositum, eo ipso s. Eucharistiae eodem in altari distributio vetita censenda est; nam in alio altari s. Eucharistia asservari debet, ut fidelibus possit distribui.“

„Si autem aliud non habeatur altare et Ss. Sacram. in throno extra tabernaculum expositum sit, necessitas exigere potest, ut ad idem etiam altare distribuatur Communio. In hoc casu sacerdos se sistit ad cornu Evangelii, dum dicit Ecce Agnus Dei et infra distributionem solummodo attendit ad Sacramentum, quod prae manibus tenet, nulla habita ratione expositionis, quae fit in altari, cavendo tamen, quantum fieri potest, ne tergum vertat Ss. Sacramento; ideoque ab altari descendit per gradus versus cornu Evangelii, in utroque latere mensae Communionis se vertit ut ad Lavabo in Missa expositionis, facie ad altare et tergo ad populum conversis, et finita distributione ac pyxide in tabernaculo recondita, eoque clauso, dat benedictionem in cornu Evangelii“. Confer. ecclesiast. Dioec. Mechlin. 1871, Lit. IV. ⁹¹⁶ c) „Wo an Werktagen Messen oder Aemter vor ausgesetztem Allerheiligsten üblich sind, soll gleichfalls fortan die Aussetzung nur am Schlusse stattfinden, und nach Berrichtung der etwa vorgeschriebenen

oder anderen angemessenen Gebete der sacramentale Segen ertheilt werden. Dies hat auch bei Messen zu geschehen, die als sogenannte Segenmessen — gestiftet sind. Sollte aber die Stiftungs-Urkunde andere eingehendere Bestimmungen enthalten, so dass Zweifel über die Anwendbarkeit der oben ausgesprochenen Regeln entstehen, dann ist der oberhirtliche Bescheid zu erholen". P. E. (l. c. n. 9.)

Es wird also selbst die Aussetzung an Werktagen nicht beanstandet, wo sie üblich ist, aber immer unter der Voraussetzung, dass die kirchlichen Vorschriften genau eingehalten werden, was nicht der Fall wäre, wenn eine Missa vor dem Allerheiligsten celebriert würde. Diese Missae sind ja überhaupt verboten (s. § 14 u. 15) und kann an diesem Verboote auch der Umstand nichts ändern, dass sie gestiftet sind, weil eine solche Stiftung nicht den kirchlichen Gesetzen gemäß, sondern gegen den Willen der Kirche zustande kam und darum niemals vor ihrem Forum Rechtskraft erhielt. Der Wille des Stifters kann nicht anders, als dadurch vollzogen werden, dass das Allerheiligste nach der Messe ausgesetzt und der Segen nach dem in § 25 näher erklärten Ritus ertheilt wird, und musste demnach eine sanatio der auf illegale Weise gemachten Stiftungen erfolgen. Dem Gesagten gemäß ist eine eingehendere Begründung der nachstehenden Vorschrift, welche auch einer künftigen Missachtung der kirchlichen Gesetze vorbeugen will, nicht mehr nöthig, und soll lediglich der Wortlaut derselben angeführt werden:

c) „Messen oder Aemter mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie vor dem ausgesetzten Allerheiligsten celebriert werden sollen, dürfen auch als Manual-Verpflichtung nicht mehr angenommen werden; wohl aber Messen oder Aemter mit nachfolgender Aussetzung, angemessenem Gebete und sacramentalem Segen. Für eine erbetene Aussetzung in der angegebenen Weise nach Manual-Messen oder Aemtern ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung nur für je Eine des Tages in derselben Kirche. Stiftungen dieser Art unterliegen ohnehin zuvor der oberhirtlichen Prüfung und Genehmigung". P. E. (l. c. n. 10.)

Hiezu nur folgendes. Segen-Aemter oder Messen mit einer Expositio und Benedictio erst am Schlusse, dürfen also auch künftig als Manual-Verpflichtungen angenommen werden. Diese Erlaubnis könnte aber leicht zu einer dem Willen der Kirche nicht entsprechenden Vervielfältigung der Aussetzung führen, indem etwa in der nämlichen Kirche am nämlichen Tage mehrmals solche Segen-Messen gelesen würden. Da ein Ordinarius die Erlaubnis zu exponieren jederzeit an die Bedingung knüpfen muss, dass sie nicht missbraucht, und etwa die Expositio den liturgischen Vorschriften zuwider vorgenommen werde, so hat der Erlass nicht mehr als nur Eine Segenmesse des Tages in derselben Kirche als zulässig erklärt. Gardellini (l. c.) stellt bezüglich der Expositio in Ciborio für den Fall, dass die Erlaubnis hiezu den Umständen gemäß nicht wohl versagt werden kann, als

Regel auf: „Indulgendum, ut solummodo fieri possit semel in die vel etiam rarius, prout Ordinarius attentis circumstantiis magis expedire judicaverit.“

§ 21. Die Aussetzung während der Vesper, bei anderen Nachmittags- und Abendandachten und bei Bruderschaftsfesten.

a) „Hinsichtlich der Aussetzung des Allerheiligsten während der liturgischen Vesper gilt dieselbe Regel und Duldung, wie bezüglich der Aussetzung während des Hoch- oder Pfarramtes. Nach der Vesper ist sie in derselben Weise statthaft, wie am Schlusse des Pfarramtes.“
P. E. (l. c. n. 11.)

Es gilt als allgemeines Gesetz, dass die Vesper vor ausgesetztem Allerheiligsten ebenso wenig zulässig ist, als die Missa vor demselben. Da aber das Caerem. Episc. (lib. II c. XXXIII) gestattet, „per totam hanc Octavam (sc. Ss. Corporis Christi) ponere super altare tabernaculum — ostensorium — cum sanctissimo Sacramento discooperto, dum Vespere et Officia divina recitantur, ad quae magna populi frequentia solet accedere, . . .“ so hat sich die Gewohnheit gebildet und eingebürgert, auch an anderen Festtagen die Vesper vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu halten. Diese consuetudo, wo sie in Wahrheit seit unfürdenlichen Zeiten besteht, hat nach den Erklärungen des heiligen Stuhles einen Anspruch auf Duldung, aber keineswegs für alle, sondern nur für jene Festtage, für welche der Ordinarius diese übliche Aussetzung während der Vesper erlaubt hat.

Eine commemoratio Sanctissimi Sacramenti hat bei solchen Vespern nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 26. März 1859 nicht statt, und ist auch das „Fidelium animae“ nach demselben Decrete nicht zu unterlassen.

Darf aber auch die Aussetzung nicht vorgenommen werden während der Vesper, so kann sie doch nach derselben gestattet werden in der Weise, wie sie am Schlusse des Pfarramtes als erlaubt erklärt wurde (s. § 17). Da nach einem Bescheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 der Officiator während der Vesper die Stola nicht tragen darf, so bekleidet er sich damit erst nach derselben unmittelbar vor dem Acte der Aussetzung.

b) „Bei anderen schon bisher üblichen Nachmittags- oder Abendandachten (Vitaneien, Rosenkränzen &c.) unterliegt die Aussetzung keiner Beanstandung. Sie kann im Ciborium oder in der Monstranz geschehen, je nachdem die hinsichtlich der Aussetzung in der letzteren bestehenden Vorschriften eingehalten werden können und die Theilnahme des Volkes oder die Feier des Tages es wünschenswert erscheinen lässt.“ P. E. (l. c. n. 12.)

Die herkömmlichen Aussetzungen bei anderen, als streng liturgischen Gottesdiensten, wie die Messe und Vesper es sind, werden also weniger beanstandet, und ist es dem Ermessen des Pfarrers überlassen, ob sie den Charakter einer expositio privata oder publica